

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der «ROMAWO GmbH» und dem Kunden für die von ROMAWO GmbH erbrachten Dienstleistungen.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

2. Leistungsumfang

ROMAWO GmbH erbringt grundsätzlich folgende Dienstleistungen (für weitere Details siehe www.romawo.com).

- a. Hard- und Softwareinventarisierung;
- b. Prüfung und Aktualisierung von System-Konfigurationen auf den Arbeitsgeräten (Überwachung von Richtlinien, LAPS, Verwaltung von BitLocker-Schlüsseln)
- c. Automatisierte Softwareaktualisierung;
- d. Benachrichtigung via E-Mail, wenn auf den Arbeitsgeräten Viren oder andere Unstimmigkeiten festgestellt werden;
- e. Automatisierte Betriebssystem-Installation;
- f. Einsicht in erhobene Daten, welche auf Server gespeichert sind, über geschützten Zugang.

Entscheidend für den Leistungsumfang sind die im Einzelfall vereinbarten Leistungen und die Anzahl Arbeitsgeräte, für welche diese gelten.

Soweit der Kunde nach Vertragsbeginn Änderungen bei den Konfigurationseinstellungen wünscht oder wenn ROMAWO GmbH weitere Tätigkeiten, welche nicht zum ursprünglichen Leistungsumfang gehören, für den Kunden vorzunehmen hat, so werden diese wie folgt nach Aufwand verrechnet: operative Tätigkeit zu CHF 40 und Entwicklungstätigkeit zu CHF 50 pro angefangene 15-Minuten-Einheit.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ROMAWO GmbH für seine Dienstleistungen auf Dienst- und Serverleistungen Dritter zurückgreifen muss.

3. Software-Lizenzen

Der Kunde hat eine von ROMAWO GmbH entwickelte Software (nachfolgend «ROMAWO-Agent») auf den Arbeitsgeräten des Kunden zu installieren, damit ROMAWO GmbH Zugriff auf diese hat und seine Dienstleistungen erbringen kann.

Für die Laufzeit dieses Vertrages gewährt ROMAWO GmbH dem Kunden eine nicht-ausschliessliche Lizenz am ROMAWO-Agenten für den Einsatz auf der vereinbarten Anzahl Arbeitsgeräten. Nach Vertragsbeendigung ist die Software von allen Arbeitsgeräten zu löschen.

ROMAWO GmbH muss für jedes vereinbarte Arbeitsgerät entsprechende Drittrechte einkaufen. Der Kunde darf deshalb in keinem Fall den ROMAWO-Agenten auf mehr Arbeitsgeräten installieren, als vertraglich festgelegt ist.

Für jede andere vom Kunden auf den Arbeitsgeräten verwendete Software als den ROMAWO-Agenten (insbesondere auch die Betriebssystemsoftware) ist es die alleinige Verantwortung des Kunden, dass er über die notwendigen Rechte bzw. Lizenzen verfügt. Dies gilt auch für die entsprechenden Aktualisierungsrechte. Die Dienstleistung von ROMAWO GmbH umfasst nur die tatsächliche Aktualisierung, nicht die Zurverfügungstellung von Software- oder Aktualisierungsrechten.

Sollte ROMAWO GmbH im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Kunden von Dritten wegen Verletzung von Software-Rechten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, ROMAWO GmbH vollständig schadlos zu halten.

4. Verfügbarkeit der Dienstleistungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Dienstleistungen nur zur Verfügung stehen, soweit ein Arbeitsgerät mit dem Internet in Verbindung steht und eingeschaltet ist.

ROMAWO GmbH führt reguläre Wartungsarbeiten durch, während welchen die Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen. Diese finden gewöhnlich ausserhalb der normalen Bürozeiten (Mo-Fr, 7-18 Uhr) statt. ROMAWO GmbH informiert den Kunden frühzeitig über solche Arbeiten per E-Mail.

Ansonsten ist ROMAWO GmbH bestrebt, dass die Dienstleistungen rund um die Uhr zur Verfügung stehen. ROMAWO GmbH garantiert jedoch keinen ununterbrochenen Betrieb.

5. Haftungsbeschränkung

ROMAWO GmbH handhabt die Software und die Softwareaktualisierungen auf den Arbeitsgeräten und stellt sie nicht selbst zur Verfügung. Entsprechend übernimmt ROMAWO GmbH für Fehler dieser Drittsoftware (wie z.B. von Microsoft) keinerlei Gewährleistung und schliesst jede Haftung aus.

Soweit die ROMAWO-Software oder die Dienstleistungstätigkeit von ROMAWO GmbH selbst betroffen sind, haftet ROMAWO GmbH nur für Schäden, welche nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von ROMAWO GmbH verursacht worden sind.

Werden Dritte für die Dienstleistungserfüllung eingesetzt, wie etwa Betreiber von Servern oder Mitarbeiter von ROMAWO GmbH, so schliesst ROMAWO GmbH jede Haftung aus, welche deren Fehlverhalten betrifft.

6. Laufzeit des Vertrages / Kündigung

Die Parteien setzen in einem Dokument oder per E-Mail den Vertragsbeginn fest.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer **Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats** ordentlich gekündigt werden.

Mit der gleichen Frist ist eine Teilkündigung möglich, indem die Parteien einzelne Dienstleistungen kündigen oder die Anzahl der gemeldeten Arbeitsgeräte reduzieren.

Zudem können die Parteien aus wichtigem Grund per sofort kündigen. Ein wichtiger Grund ist etwa anzunehmen, wenn der Kunde den ROMAWO-Agenten auf mehr Arbeitsgeräten installiert ist, als vertraglich vereinbart ist.

Eine Kündigung hat schriftlich oder mit empfangsbestätigter E-Mail zu erfolgen.

Eine Vertragskündigung lässt allfällige Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung oder auf Schadloshaltung nicht untergehen.

7. Gebühren und Zahlungsbedingungen

Es gelten die vereinbarten Gebühren in Schweizer Franken. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist nicht inbegriffen und wird separat ausgewiesen. Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Monatsbasis. Die Dienstleistungen werden ab Vertragsbeginn in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt je nach vereinbartem jährlichem Gebührenvolumen (ohne MWST). Liegen die Gebühren der bezogenen Dienstleistungen für die Dauer eines Jahres:

- **unter CHF 100**, wird die ganze Gebühr bei Vertragsbeginn und dann jährlich auf das Monatsende, welches dem Vertragsbeginn folgt, in Rechnung gestellt;
- **zwischen CHF 100 und CHF 600**, wird die Gebühr für den ersten angebrochenen Monat und die ersten 6 ganzen Monate bei Vertragsbeginn und die weiteren Gebühren in Halbjahresperioden jeweils zum Voraus in Rechnung gestellt;
- **über CHF 600**, wird die Gebühr für den ersten angebrochenen Monat und den ganzen folgenden Monat bei Vertragsbeginn und die weiteren Gebühren monatlich zum Voraus in Rechnung gestellt.

Kommt es zu einer Teilkündigung (weniger Arbeitsgeräte oder weniger Dienstleistungen) und wird dadurch ein tieferer Schwellenwert für die Rechnungsstellung erreicht, so wird die bisherige Rechnungsstellungsregelung erst im folgenden Vertragsjahr geändert, ungeachtet davon, dass die Gebühren entsprechend tiefer sind.

Einigen sich die Parteien auf eine Mehrleistung (mehr Arbeitsgeräte, mehr Dienstleistungen) und erhöht sich dadurch der Schwellenwert für die Rechnungsstellung, so wird umgehend auf die neue Rechnungsstellungsregelung gewechselt.

Rechnungen von ROMAWO GmbH sind innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Kunde wird mit der ersten Zahlungserinnerung in Verzug gesetzt und schuldet ab dann Verzugszins von 5 % pro Jahr. Ab der zweiten Zahlungserinnerung kann ROMAWO GmbH eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 pro Zahlungserinnerung in Rechnung stellen. Zudem kann ROMAWO GmbH ab der zweiten Zahlungserinnerung seine Dienstleistungen einstellen, bis alle fälligen Gebühren beglichen sind. Die laufenden Vertragsgebühren bleiben trotz Einstellung der Dienstleistungen geschuldet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Kommt es zu einer Kündigung des Vertrages, hat der Kunde möglicherweise Anspruch auf Rückerstattung von vorausbezahlten Gebühren. Beträge unter CHF 30 werden nicht zurückerstattet.

Leistungen, welche nach der aufgewendeten Zeit zu bezahlen sind (siehe oben Ziffer 1), werden nach deren Erbringung in Rechnung gestellt.

8. Vertragsänderungen

ROMAWO GmbH ist berechtigt, einseitig Vertragsänderungen, insbesondere mit Bezug auf die Gebühren oder diese Vertragsbedingungen, vorzunehmen. ROMAWO GmbH hat die Änderungen schriftlich oder per E-Mail mit einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats anzukündigen («Änderungstermin»). Der Kunde hat daraufhin das Recht, der Änderung innert 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail zu widersprechen, worauf der Vertrag auf den Änderungstermin endet. Widerspricht der Kunde nicht innert Frist, gilt der Vertrag ab dem Änderungstermin mit geändertem Inhalt.

9. Datenschutz

Die Parteien sind sich einig, dass mit Bezug auf den Schutz von Personendaten der Kunde als Verantwortlicher und ROMAWO GmbH als Auftragsdatenbearbeiter zu qualifizieren sind. Diesbezügliche Rechte und Pflichten der Parteien sind in einem separaten Auftragsdatenbearbeitungsvertrag geregelt. Die Laufzeit bzw. die Kündigung des Auftragsdatenbearbeitungsvertrag richtet sich nach diesen AGB (siehe Ziffer 6). Im übrigen sei auf die Datenschutzerklärung auf romawo.com verwiesen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Klagen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Firmensitz von ROMAWO GmbH. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.

Kollbrunn, November 2023